

## **Hinweise an die Aktionäre zu der im April 2016 durchgeführten Kapitalerhöhung um EUR 2.499.999 aus Genehmigtem Kapital**

**Leverkusen, 11. Mai 2016** – Auf Grund verschiedener Anfragen aus dem Aktionärskreis zu der im April 2016 durchgeführten Kapitalerhöhung um EUR 2.499.999 aus Genehmigtem Kapital durch Ausgabe von 2.499.999 neuen Aktien teilt der Vorstand der Biofrontera AG („Gesellschaft“) folgendes mit:

Die Gesellschaft hatte zuletzt im Ende Oktober 2015 beschlossen, das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 5.893.460 Aktien zu erhöhen. Den Aktionären wurde das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Der Bezugspreis wurde am 5. November 2015 auf EUR 1,90 festgelegt. Der Bezugspreis wurde während der Bezugsfrist mehrfach deutlich unterschritten. Im Ergebnis konnten auf Grund dieser Entwicklungen nur 1.916.588 der angebotenen 5.893.460 Aktien, also knapp ein Drittel, bei Investoren platziert werden. Die Bezugsquote aus dem gesetzlichen Bezugsrecht lag sogar noch darunter. Insgesamt hat das Ergebnis dieser Maßnahme nicht positiv auf die Wahrnehmung der Gesellschaft gewirkt.

Der Vorstand hat dies zum Anlass für noch weitergehende Bemühungen genommen, die erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung im April 2016 durch einen so genannten Backstop-Investor sicherzustellen. Wie die Gesellschaft am 24. März 2016 bekannt gegeben hatte, konnte tatsächlich durch die Verpflichtung von institutionellen Investoren vertraglich vereinbart werden, bis zu 2.000.000 Aktien aus der Kapitalerhöhung zu einem Preis von EUR 2,00 je Aktie zu erwerben. Die Investoren sind also die bindende Verpflichtung eingegangen, bis zu 2.000.000 Aktien aus der Kapitalerhöhung zu einem Preis von EUR 2,00 je Aktie zu erwerben, und zwar auch für den Fall, dass der Börsenkurs in der Bezugsfrist darunter liegen sollte. Die Investoren sind damit, insbesondere in Ansehung der Erfahrungen aus Oktober/November 2015, ein durchaus erhebliches Risiko eingegangen, zumal der durchschnittliche Börsenkurs der Handelstage vor dem 24. März 2016, also unmittelbar vor Festlegung des Bezugspreises, nur rund 10 % höher lag. Eine Vergütung oder ein Preisnachlass wurden den Investoren hierfür nicht gewährt. Die Gesellschaft und ihre Aktionäre haben nach Überzeugung des Vorstands von der Zusage der Investoren erheblich profitiert.

Im Rahmen der Vereinbarung mit den Investoren hat die Gesellschaft sich zu keiner unbedingten Gegenleistung verpflichtet. Wie dies aber in entsprechenden Backstop-Vereinbarungen üblich ist, hat sie zugesagt, vorbehaltlich des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre eine bestimmte Anzahl Aktien an die Investoren zuzuteilen.

Sonstige Vereinbarungen betreffend die neuen Aktien wurden mit den Investoren nicht getroffen, auch nicht von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Bezug auf den Vorstandsmitgliedern zustehende Bezugsrechte oder anderweitig.

Von den Aktionären wurden sodann im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten 1.578.028 der insgesamt 2.499.999 neuen Aktien gezeichnet. Die Bezugsquote lag damit

unerwartet und überdurchschnittlich hoch. Die übrigen Aktien wurden auf Grund der Backstop-Vereinbarung den Investoren zugeteilt.

Die Gesellschaft legt Wert auf die Feststellung, dass die Investoren dabei nicht im Nachhinein einseitig bevorzugt wurden, sondern dass die Zuteilung der Aktien damit unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und im Rahmen anerkannter und rechtlich einwandfreier Verfahren erfolgt ist.

Der Vorstand